



# Neue Arbeit begonnen?

Tipps und Unterstützung für die ersten Wochen

## Schnelle Mitteilung ans Jobcenter

Bitte teilen Sie uns Ihre Arbeits-, oder Ausbildungsaufnahme umgehend mit, auch bei einer geringfügigen Beschäftigung. Dadurch können Überzahlungen und Rückforderungen vermieden werden.

Die Meldung kann telefonisch, persönlich im Jobcenter oder auch postalisch mit einer Veränderungsmitteilung erfolgen.

## Telefonisches Service-Center

**0341 913 10 705**

montags bis freitags: 08:00 – 18:00 Uhr

Veränderungsmittlung zum Download:

[www.jobcenter-leipzig.de](http://www.jobcenter-leipzig.de)

## Finanzielles - Gut zu wissen

### Zufluss-Prinzip

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) berechnet sich aus dem tatsächlich im gesamten Monat zur Verfügung stehenden Einkommen. Das Jobcenter zahlt das Geld immer am Monatsende für den kommenden Monat, also im Voraus, aus.

Mit dem Übergang aus dem ALG II-Leistungsbezug in ein Beschäftigungsverhältnis entstehen Ihnen keine Nachteile.

### Beispiel 1: Lohn im gleichen Monat

Aus dem ALG II-Bezug heraus beginnt das Arbeitsverhältnis im Monat Mai. Der erste Lohn wird am 29. Mai, also im gleichen Monat, ausgezahlt.

In die Berechnung des ALG II-Anspruchs für Mai fließt nun der Lohn mit ein. Dadurch verringert sich der Geldanspruch für den Monat Mai.

Zum Überbrücken des Zeitraumes bis zur tatsächlichen Lohnzahlung am 29. Mai, können Sie ein Darlehen beantragen. Der Antrag auf ein Darlehen wird individuell geprüft.

### Beispiel 2: Lohn im nächsten Monat

Aus dem ALG II-Bezug heraus beginnt das Arbeitsverhältnis im Monat Mai. Der erste Lohn wird im Folgemonat, zum Beispiel am 12. Juni, ausgezahlt.

In die Berechnung des ALG II für den Monat Mai fließt der Lohn deshalb nicht mit ein. Erst mit dem tatsächliche Zufluss im Monat Juni wird dieser berücksichtigt.

## Übernahme notwendiger Kosten

Sollten Ihnen mit der Arbeitsaufnahme notwendige Kosten entstehen, können diese vom Jobcenter übernommen werden.

Darüber, welche Kosten erstattet werden können, berät Sie Ihr/-e Ansprechpartner/-in gerne.

Gefördert werden können zum Beispiel

- Mobilitätskosten,
- Arbeitskleidung,
- Umzugskosten,

**Wichtig: Die Förderung muss beantragt werden, bevor die Kosten entstehen.**

## Unterstützung in den ersten Wochen

Auch in den ersten Wochen an Ihrem neuen Arbeitsplatz und auch dann, wenn Sie kein ALG II mehr erhalten, können wir Sie weiterhin unterstützen.

Kommen Sie bei eventuellen Schwierigkeiten nach längerer Arbeitslosigkeit gerne auf uns zu. Individuell und gemeinsam mit unseren Partnern, helfen wir Ihnen dabei, das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren.